

## 162 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

### über die Regierungsvorlage (122 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur geändert wird

Mit Sommersemester 1991 läuft der Studienversuch Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung aus. Die Errichtung einer Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftspflege unter gleichzeitiger Berücksichtigung der im Studienversuch gewonnenen Erfahrungen erscheint notwendig. Die Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftspflege soll insbesondere Fachgebiete der Zoologie und Ökologie, der Biologie und Bodenkunde, der Landschaftsplanung sowie Raumplanung, Städtebau und Verkehrsplanung, Landschaftsbau, Gehölzkunde und Vegetationstechnik sowie Landschaftspflege und Naturschutz enthalten. Die genauere inhaltliche Ausgestaltung der Studienrichtung soll allerdings der Studienordnung bzw. dem Studienplan vorbehalten bleiben.

Ferner enthält der gegenständliche Gesetzentwurf nachstehende Regelungsschwerpunkte:

1. Änderung des Doktoratsstudiums der Bodenkultur durch die Vorschreibung der Inskription von vier Semestern und des Besuchs von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt zwölf Wochenstunden.
2. Anpassung des Studiums der Forst- und Holzwirtschaft an die Berufserfordernisse und den Stand der Wissenschaft.
3. Annäherung der gesetzlichen Mindeststudiendauer in den Studienrichtungen Forst- und Holzwirtschaft sowie Landwirtschaft an die durchschnittliche tatsächliche Studiendauer.

4. Errichtung eines eigenen Studienzweiges Gartenbau.
5. Anpassung der Terminologie an die organisations- und studienrechtlichen Änderungen.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen erwachsen dem Bund einmalige zusätzliche Kosten in der Höhe von zirka 8 800 000 S und jährliche Mehraufwendungen im Umfang von zirka 25 900 000 S bis 26 750 000 S zuzüglich der Kosten für die Bedeckung des Raumbedarfes.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. Juni 1991 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Preiß, Dr. Brünner, Scheibner und die Ausschußobfrau Klara Motter sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Busek das Wort.

Die Abgeordneten Dr. Brünner, Dr. Stippel und Klara Motter brachten einen Abänderungsantrag hinsichtlich der Ziffer 18 § 12 Abs. 2 erster Satz ein.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des vorstehend angeführten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1991 06 04

**Dr. Lukesch**  
Berichterstatter

**Klara Motter**  
Obfrau

:/

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 294/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

**„Grundsätze und Ziele**

§ 1. Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Studienrichtungen sind im Sinne der Grundsätze und Ziele des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zur Entwicklung der Wissenschaften der Bodenkultur, insbesondere auf den Gebieten der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Holzwirtschaft, der Kulturtechnik, der Wasserwirtschaft, der Lebensmitteltechnologie, der Biotechnologie, der Ernährungswirtschaft und der Landschaftsplanung und Landschaftspflege, zum Zwecke der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und darüber hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher und konstruktiver Arbeit auf dem Gebiet der Bodenkultur zu gestalten.“

2. § 3 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Das Studium der Studienrichtungen der Bodenkultur erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, die Inskription von zehn Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

(3) Die zuständige akademische Behörde hat auf Antrag des Studierenden die Inskription von einem Semester, höchstens aber von zwei Semestern zu erlassen, wenn der Studierende die vorgesehenen Lehrveranstaltungen und den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung (§ 10 Abs. 1 zweiter Satz) erfolgreich abgelegt hat.“

3. § 3 Abs. 4 entfällt; Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

4. In § 4 Abs. 1 lit. d wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und dem § 4 Abs. 1 folgende lit. e angefügt:

„e) Landschaftsplanung und Landschaftspflege.“

5. § 5 Abs. 2 lit. b sublit. bb lautet:

„bb) meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer bzw. diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr laut Studienplan angesetzten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer bzw. Prüfungsteile.“

6. § 5 Abs. 5 letzter Satz entfällt.

7. § 6 lit. b Z 1, 3 und 4 lauten:

- ,1. Botanik;
- 3. Ökologie und Standortlehre;
- 4. Forst- und Holzwirtschaftliche Ingenieurgrundlagen.“

8. Dem § 6 wird folgende lit. e angefügt:

„e) In der Studienrichtung „Landschaftsplanung und Landschaftspflege“:

- 1. Allgemeine und Spezielle Botanik;
- 2. Zoologie und Ökologie;
- 3. Geologie und Bodenkunde;
- 4. Theorie und Methodik der Landschaftsplanung;
- 5. Landschaftsplanung I.“

9. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG, der den Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit betreut und die Begutachtung der Diplomarbeit übernimmt, hat nach Anhörung des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung festzusetzen, ob die Diplomarbeit als Institutsarbeit oder als Hausarbeit durchzuführen ist.“

## 10. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Auf Antrag des Kandidaten hat die zuständige akademische Behörde zu bewilligen, daß die gemäß Abs. 3 vorgesehenen Diplomprüfungsfächer (oder Teilgebiete derselben) sowie die in den Studienordnungen festgelegten Vorprüfungsfächer zur zweiten Diplomprüfung zum Teil gegen Diplomprüfungsfächer und Vorprüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Universität oder an einer anderen Universität durchgeführt werden, ausgetauscht werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungsstof- fes der Pflicht- und Wahlfächer der zweiten Diplomprüfung einschließlich der Vorprüfungsfächer zur zweiten Diplomprüfung, gemessen an der durch den Studienplan festgelegten Stundenzahl des zweiten Studienabschnittes, nicht übersteigen. Die gewählten Prüfungsfächer umfassen Lehrveranstal- tungen mindestens im Ausmaß der Lehrveranstal- tungen für die weggefallenen Prüfungsfächer (Prüfungsteile).“

## 11. § 9 Abs. 3 lit. a Z 4 lautet:

„4. Studienzweig „Gartenbau“:  
 aa) Pflanzenproduktion;  
 bb) Tierproduktion;  
 cc) Agrarökonomik;  
 dd) Landtechnik;  
 ee) Gartenbau.“

## 12. § 9 Abs. 3 lit. b Z 1 sublit. cc lautet:

„cc) Forstliche Sozioökonomik.“

## 13. § 9 Abs. 3 lit. b Z 2 lautet:

„2. Studienzweig „Holzwirtschaft“:  
 aa) Holztechnologie;  
 bb) Holzökonomik.“

## 14. § 9 Abs. 3 lit. b Z 3 sublit. bb lautet:

„bb) Ingenieurwesen der Wildbach- und La- winenverbauung;“.

## 15. Dem § 9 Abs. 3 wird folgende lit. e angefügt:

„e) In der Studienrichtung „Landschaftsplanung und Landschaftspflege“:  
 1. Vegetationskunde und Spezielle Ökolo- gie;  
 2. Allgemeine Gestaltungslehre und Frei- raumgestaltung;  
 3. Landschaftsbau, Gehölzkunde und Vege- tationstechnik;  
 4. Landschaftspflege und Naturschutz;  
 5. Landschaftsplanung II;  
 6. Raumplanung, Städtebau und Verkehrs- planung.“

## 16. § 11 lautet:

## „Doktorat der Bodenkultur

§ 11. (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium der Bodenkultur ist die erfolgreiche Ablegung der zweiten Diplomprüfung einer der in diesem Bundesgesetz geregelten Studienrichtun- gen oder die Ablegung der abschließenden Diplom- prüfung einer gleichwertigen (§ 21 Abs. 5 Allgemei- nes Hochschul-Studiengesetz) an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule absolvierten Stu- dienrichtung.

(2) Das Doktoratsstudium der Bodenkultur erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Dissertation vorgesehenen Zeit, die Inskription von vier Semestern.

(3) Die vom Bewerber um den Doktorgrad zu absolvierenden Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt zwölf Wochenstunden werden vom Vorsitzenden der Studienkommission für das Doktoratsstudium im Einvernehmen mit dem Betreuer der Dissertation und dem Bewerber nach fachlichen Gesichtspunkten festgelegt. Der Bewerber ist berechtigt, diesbezügliche Vorschläge zu erstatten. Diese Lehrveranstaltungen müssen im Zusammenhang mit dem Dissertationsthema stehen. Die Fächer können bestehende oder neu einzurich- tende Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltun- gen anderer Universitäten beinhalten. Die Anerken- nung und Anrechnung außeruniversitärer For- schungsleistungen, einschließlich wissenschaftlicher Publikationen, erfolgt nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes.

(4) Das Thema der Dissertation ist den auf Grund dieses Bundesgesetzes eingerichteten Studien der Bodenkultur zu entnehmen, sofern das Fach, dem die Dissertation zuzurechnen ist, an der betreffen- den Universität durch einen Universitätslehrer im Sinne des § 23 Abs. 1 lit. a UOG vertreten ist.

(5) Die Zulassung zum Rigorosum setzt die positive Absolvierung der gemäß Abs. 3 vorge- schriebenen Lehrveranstaltungen sowie die Appro- bation der Dissertation voraus.

(6) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

1. das Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist;
2. ein Teilgebiet eines Faches, das vom Präsidenten der zuständigen Prüfungskommission nach Anhö- rung des Kandidaten und der Begutachter der Dissertation auf Grund des thematischen Zusammenhangs mit der Dissertation zu bestimmen ist. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

(7) Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die in Form einer kommissionellen Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen ist.“

17. Der IV. Abschnitt erhält folgende Über- schrift:

**„IV. ABSCHNITT****Übergangsbestimmungen und Vollziehung“**

18. § 12 lautet:

**„Übergangsbestimmungen**

**§ 12.** (1) Ordentliche Hörer der Studienrichtungen Forst- und Holzwirtschaft und Landwirtschaft, die ihr Diplomstudium vor Inkrafttreten der auf Grund dieses Bundesgesetzes neu zu erlassenden Studienvorschriften begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den vor diesem Zeitpunkt geltenden Studienvorschriften fortzusetzen oder zu beenden.

(2) Bewerber um das Doktorat der Bodenkultur, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der auf Grund dieses Bundesgesetzes neu zu erlassenden Studienvorschriften bereits ein Dissertationsthema erhalten haben, sind berechtigt, das Doktoratstudium nach den vor diesem Zeitpunkt geltenden Studienvorschriften fortzusetzen oder zu beenden. Der Empfang eines Dissertationsthemas vor diesem Zeitpunkt ist durch eine Bestätigung des Betreuers nachzuweisen.

(3) Ordentliche Hörer des Studienversuches Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung auf Grund der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung BGBl. Nr. 382/1981, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 222/1987, sind berechtigt, ihr Studium nach diesen Studienvorschriften bis längstens fünf Studienjahre nach Inkrafttreten der Studienvorschriften für die Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftspflege fortzusetzen oder zu beenden.

(4) Ordentliche Hörer gemäß Abs. 3 haben das Recht, sich ab dem Wintersemester 1992/93 durch

schriftliche Erklärung den Studienvorschriften für die Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftspflege zu unterstellen.

(5) Ordentliche Hörer gemäß Abs. 1 und Bewerber um das Doktorat der Bodenkultur haben nach Maßgabe des Lehrangebotes das Recht, sich ab Inkrafttreten der auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden neuen Studienvorschriften durch schriftliche Erklärung diesen zu unterstellen.

(6) In den auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Studienplänen ist zu verordnen, welche Prüfungen nach den bisher geltenden Studienvorschriften für das Studium nach den neuen Studienvorschriften im Sinne des § 21 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anerkannt werden.“

19. § 13 lautet:

**„§ 13.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1969 in Kraft.

(2) Die Änderungen dieses Bundesgesetzes auf Grund der Novelle BGBl. Nr. xxx/1991 treten mit 1. September 1991 in Kraft.

(3) Die Verordnungen auf Grund der Novelle gemäß Abs. 2 können bereits ab dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem 1. September 1991 in Kraft gesetzt werden.“

20. § 14 lautet:

**„§ 14.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.“

21. § 15 entfällt.